

Reglement

betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Biberist

vom 17. September 2020

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist,

gestützt auf § 246 EG ZGB des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954, §§ 26 und 28 des Strassengesetzes vom 24. September 2000, § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und §§ 23 Abs. 1 lit. a und 83^{bis} Abs. 5 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Biberist vom 17. Mai 2001

beschliesst:

Hinweis:

Die nachfolgende Regelung betrifft alle Verteilnetzbetreiber auf dem Gemeindegebiet. Jeder Verteilnetzbetreiber wird gleich behandelt.

§ 1

Abgabepflicht und Gegenstand der Abgabe

Die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Biberist haben die Gemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

¹ Die Abgabe bemisst sich für jeden Verteilnetzbetreiber nach der aus seinem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Biberist ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1.0 Rappen/kWh, maximal jedoch CHF 2'000 pro Messstelle und Jahr.

§ 3

Erhebung

¹ Die Verteilnetzbetreiber erheben die Abgabe an die Gemeinde bei den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Biberist. Sie vergüten diese an die Einwohnergemeinde Biberist. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

² Sollte aus Gründen, welche die Verteilnetzbetreiber nicht zu vertreten haben, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so sind die Verteilnetzbetreiber für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens zu keiner Abgabe an die Einwohnergemeinde Biberist verpflichtet.

§ 4

Auszahlung

Die Auszahlung der Abgabe an die Einwohnergemeinde Biberist durch die Verteilnetzbetreiber erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. März des Folgejahres.

§ 5

Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf § 23 lit. a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Biberist vom 17. Mai 2001 zuständig für Änderungen dieses Reglements.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 7

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Leiterin Zentrale Dienste:

Stefan Hug-Portmann

Lyla Khan